



## NIEDERSCHRIFT

Über die am Dienstag, den **20.02.2018** abgehaltene **1. Gemeinderatssitzung 2018** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Hopfgarten.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Hopfgartner Franz

Anwesende: Gemeinderäte  
Bgm.-Stv. Tönig Markus  
Hopfgartner Marion  
Schneider Richard  
Steinkasserer Michael  
Steinkasserer Gebhard  
Unterlercher Johann  
Hopfgartner Valentin  
Ploner Josef  
Grimm Andreas  
Blaßnig Günther

Entschuldigt: -x-

Zuhörer: -x-

Schriftführer: AL Veider Helmut

Die Einladung erfolgte schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel sowie auf der Gemeinde-Homepage.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des letzten Protokolls [12.12.2017]
2. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragstellerin: Kleinlercher Heidi, KreHaartiv]
3. Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Grimm Christoph]
4. Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages [Antragsteller: Grimm Christoph]
5. Vorstellung Bewerbungsunterlagen für den Europäischen Dorferneuerungspreis 2018
6. Grundtausch zwischen Gemeinde und Blaßnig Friedrich (Dorf 1); Betroffene Grundstücke: 1751/1, 1751/4 und 1751/12 alle KG Hopfgarten
7. Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche aus der Gemeindeparzelle 1751/12 KG Hopfgarten [Antragstellerin: Adéla Rajnisova]
8. Antrag auf Freizeitwohnsitzwidmung (Antragsteller: Feldner Albert, Hof 10)
9. Beratung über die Installation einer Webcam
10. Beratung über Abgeltung Mülldienst durch das Team der Lebenshilfe
11. Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage 2018
12. Beschlussfassung über die Einhebung einer Waldumlage und Festlegung des Umlagesatzes mit 01.01.2018
13. Personalangelegenheiten
14. Anfragen, Anträge und Allfälliges



### Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

#### Tagesordnungspunkt 1

##### **Genehmigung des letzten Protokolls [12.12.2017]**

Das Protokoll vom 12.12.2017 wird bei einer Stimmenthaltung (Johann Unterlercher) wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [\[GR2000\\_1537; 004-1/2017\]](#)

#### Tagesordnungspunkt 2

##### **Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragstellerin: Kleinlercher Heidi, KreHaartiv]**

Folgende Bauwerberin hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller:	Kleinlercher Heide, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 33		
Ansuchen vom:	08.01.2018		
Bauliche Anlage:	Neubau Friseursalon		
Grst.-Nummer:	1456/13	Einlagezahl:	397 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	04.08.2017	Erschließungskostenbeitrag:	<b>€ 7.440,92</b>
Aktenzeichen:	BA-637	Bescheid vom:	27.12.2017

Beschlussfassung:

Der Antragstellerin wird ein Baukostenzuschuss von € 3.720,46 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 27.12.2017 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[\[GR4800\\_1538; 480-0/2017-BA637\]](#)

#### Tagesordnungspunkt 3

##### **Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses [Antragsteller: Grimm Christoph]**

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller:	Grimm Christoph, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 4		
Ansuchen vom:	02.02.2018, eingelangt am 06.02.2018		
Bauliche Anlage:	Abbruch und Wiederaufbau Einfamilienwohnhaus		
Grst.-Nummer:	2190	Einlagezahl:	91 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	08.09.2017	Erschließungskostenbeitrag:	<b>€ 7.078,35</b>
Aktenzeichen:	BA-634	Bescheid vom:	27.12.2017



Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von € 3.539,17 gewährt, das sind 50% des mit Bescheid vom 27.12.2017 vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrages.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen

[GR4800\_1539; 480-0/2017-BA637]

Anm.: GR Andreas Grimm hat aufgrund Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um seinen Bruder handelt.

#### Tagesordnungspunkt 4

##### **Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages [Antragsteller: Grimm Christoph]**

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Wohnbauförderungsbeitrages eingebracht:

Antragsteller:	Grimm Christoph, 9961 Hopfgarten i.Def., Plon 4		
Ansuchen vom:	02.02.2018, eingelangt am 06.02.2018		
Bauliche Anlage:	Abbruch und Wiederaufbau Einfamilienwohnhaus		
Grst.-Nummer:	2190	Einlagezahl:	91 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	08.09.2017	Wohnnutzfläche NEU:	<b>142,33 m<sup>2</sup></b>
Aktenzeichen:	BA-634	Bauvollendungsmeldung:	NEIN

Beschlussfassung:

In Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2012, der die Höhe des Wohnbauförderungsbeitrages regelt, wird der Antragstellerin für die Schaffung von Wohnraum im Ausmaß von 142,33 m<sup>2</sup> ein einmaliger Wohnbauförderungsbeitrag in der Höhe von € 1.000,00 gewährt. Für die Auszahlung des Betrages ist die Vorlage der Bauvollendungsmeldung bei der Gemeinde Hopfgarten (Baubehörde) erforderlich.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen

[GR4800\_1540; 480-1/2017\_2504 WBF\_BA636]

Anm.: GR Andreas Grimm hat aufgrund Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen, da es sich beim Antragsteller um seinen Bruder handelt.

#### Tagesordnungspunkt 5

##### **Vorstellung Bewerbungsunterlagen für den Europäischen Dorferneuerungspreis 2018**

Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung, hat auf Anfrage und Zusage von Bürgermeister Franz Hopfgartner die Gemeinde Hopfgarten für den Europäischen Dorferneuerungspreis 2018 nominiert.

Das entsprechende Antragsformular samt einer Broschüre (Layout: Aberjung OG, Druck: Oberdruck GmbH) und weiteren Unterlagen wurden zwischenzeitlich an die Europäische ARGE Landentwicklung und Dornerneuerung in St. Pölten übermittelt, welche den Wettbewerb ausgeschrieben hat.

Nach dem Einsendeschluss der Bewerbungsunterlagen ist folgender Zeitplan vorgesehen:



- |                   |   |
|-------------------|---|
| ■ Frühjahr 2018:  | 1. Bewerbungssitzung der Jury                   |
| ■ Mai/Juni 2018:  | Bereisung aller Teilnehmerorte durch Jurygruppe |
| ■ Juni/Juli 2018: | 2. Bewerbungssitzung der Jury, Entscheidung     |
| ■ Sep./Okt. 2018: | Preisverleihung in Fließ, Tirol, Österreich     |

Nachstehend einige Informationen zum Europäischen Dorferneuerungspreis 2018:

Der Wettbewerb um den 15. Europäischen Dorferneuerungspreis ist geleitet von der Intention, besonders herausragende und beispielhafte Entwicklungs- und Erneuerungsprozesse in ländlichen Gemeinwesen „vor den Vorhang“ zu bitten und - unter Berücksichtigung des ökonomischen und soziokulturellen Kontextes - zu prämiieren. Vorrangiges Kriterium ist, dass die gesetzten Maßnahmen gemäß dem „Leitbild der Europäischen ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung für eine nachhaltige Entwicklung europäischer Dörfer und Landgemeinden“ zu einer Stärkung der Zukunftsfähigkeit ländlicher Räume und zu einer Hebung der Lebensqualität der DorfbewohnerInnen beitragen.

Der Wettbewerb forciert daher ganz besonders jene Dörfer, ländlichen Gemeinden und kommunalen Allianzen in Europa, die sich in Bottom-up-Prozessen den aktuellen Herausforderungen ihres Lebensraumes mit angepassten, innovativen und visionären sowie auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Projekten gestellt und damit eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Entwicklung in Gang gebracht haben. Darüber hinaus dürfen jenen Orten besondere Chancen eingeräumt werden, die sich nicht als abgeschlossene „Inseln“ betrachten, sondern die sich als Teil ihrer Region, ihres Landes, Europas, ja der Welt erkennen. Dazu gehört auch die Bereitschaft, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für die Bewältigung von großen Herausforderungen und für die Lösung von Problemen zu übernehmen, von denen die gesamte Menschheit betroffen ist.

Das Wettbewerbsmotto "weiter denken" trägt der Tatsache Rechnung, dass in einer zunehmend komplexen Welt jede Entscheidung und jede Einzelmaßnahme Auswirkungen auf andere Sektoren haben. Dazu kommt, dass dörfliche und ländliche Entwicklung in wachsendem Ausmaß mit Herausforderungen konfrontiert sind, die weder in engen räumlichen Grenzen noch mit kurzsichtigen oder engstirnigen Antworten zu bewältigen sind. Es soll daher ein Signal dafür sein, sich den gewandelten Realitäten zu stellen, sich als Entdecker und Entwickler nachhaltiger Prozesse zu erweisen und mit innovativen, kreativen und ganzheitlichen Maßnahmen den Fortschritt zu wagen.

Dabei geht es ganz besonders auch darum, die Einbindung aller Menschen, die mit dem betreffenden Lebensraum in Beziehung stehen, in das örtliche Geschehen zu forcieren und auf diese Weise unterschiedlichere Perspektiven, weitere Horizonte und vielfältigere Ideen zu gewinnen. Nicht zuletzt will das Wettbewerbsmotto jene ländlichen Gemeinwesen ansprechen, die Netzwerkbildungen vorantreiben und sich mit ihren Nachbarn zu interkommunalen und regionalen Verbänden zusammenschließen haben.

Weitere Infos unter:

<http://www.landentwicklung.org/home-de-de/>

• [GR7840\_1541: 784/2018]

### Tagesordnungspunkt 6

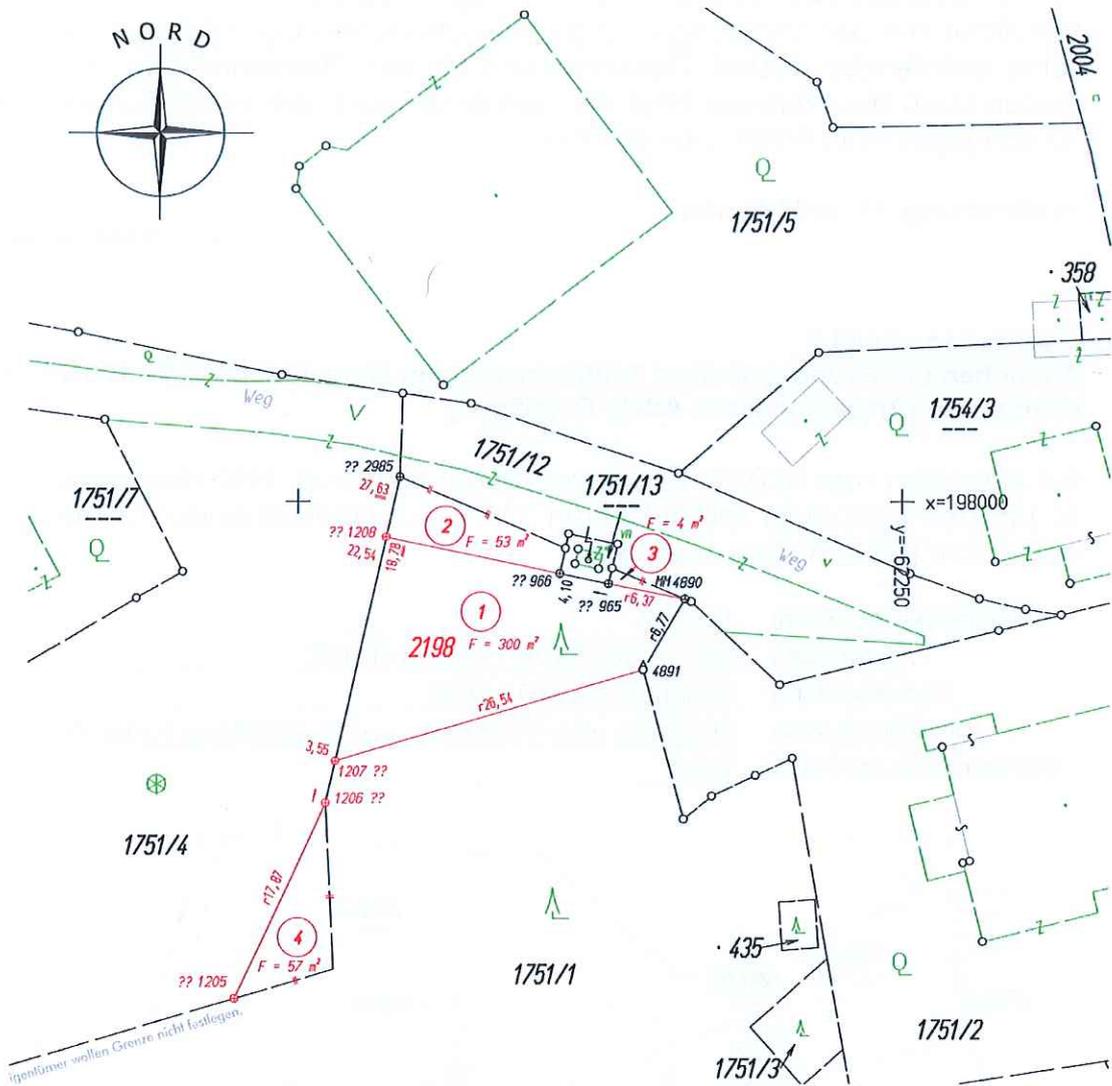
#### **Grundtausch zwischen Gemeinde und Blaßnig Friedrich (Dorf 1); Betroffene Grundstücke: 1751/1, 1751/4 und 1751/12 alle KG Hopfgarten**

Der nachstehende abgebildete Teilungsvorschlag des DI Lukas Rohrachner vom 08.02.2018 (GZ: 1199/2018) bildet die Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes.

Herr Martin Blaßnig (Alte Stampferschmiede) beabsichtigt aus der Gp. 1751/1 KG Hopfgarten die Teilfläche ,1' von 300 m<sup>2</sup> von Herrn Friedrich Blaßnig (Blos) zu erwerben, die der Käufer als Lagerplatz bereits nutzt bzw. weiterhin als solchen nutzen will.



Nördlich dieser Fläche grenzt der Gemeindeweg auf der Gp. 1751/12 an, der zu den Liegenschaften Dorf 72 (Alte Stampferschmiede) und Dorf 21 (Gasthaus Kohlplatz) führt. Durch den Erwerb von 57 m<sup>2</sup> aus der Gp. 1751/1 KG Hopfgarten (Teilflächen ,2' und ,3' sei es möglich, entlang des Gemeindeweges neue Parkplätze zu schaffen. Im Gegenzug erhält Herr Friedrich Blaßnig die Teilfläche ,4' aus der Gemeindeparzelle 1751/4 KG Hopfgarten im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup>.



Teilungsvorschlag DI Lukas Rohrer vom 08.02.2018 – GZ: 1199/2018

**Beschlussfassung:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat folgenden Grundtausch:

Unter Zugrundelegung des Teilungsvorschlages des DI Lukas Rohrer vom 08.02.2018 (GZ: 1199/2018) vertauscht und übergibt Herr Friedrich Blaßnig, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 1a an die Gemeinde Hopfgarten i.Def. aus Grundstück 1751/1 KG Hopfgarten (EZ 90013)

die Teilfläche ,2' im Ausmaß von	54 m <sup>2</sup>
die Teilfläche ,3' im Ausmaß von	3 m <sup>2</sup>
sohin in Summe	<hr/> 57 m <sup>2</sup>



zur Zuschreibung zu EZ 308 und zur Vereinigung mit der Gp. 1751/12 KG Hopfgarten. Im Gegenzug vertauscht und übergibt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. an Herrn Friedrich Blaßnig, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 1a aus Grundstück 1751/4 KG Hopfgarten in EZ 308 die Teilfläche ,4' im Ausmaß von 57 m<sup>2</sup> zur Zuschreibung zu EZ 90013 und zur Vereinigung mit der Gp. 1751/1 KG Hopfgarten.

Für den Grundtausch werden keine Zahlungen geleistet. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Grundtausches anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern übernimmt die Gemeinde Hopfgarten i.Def. Des Weiteren trägt die Gemeinde auch die Vermessungskosten für die tauschgegenständlichen Grundstücke.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

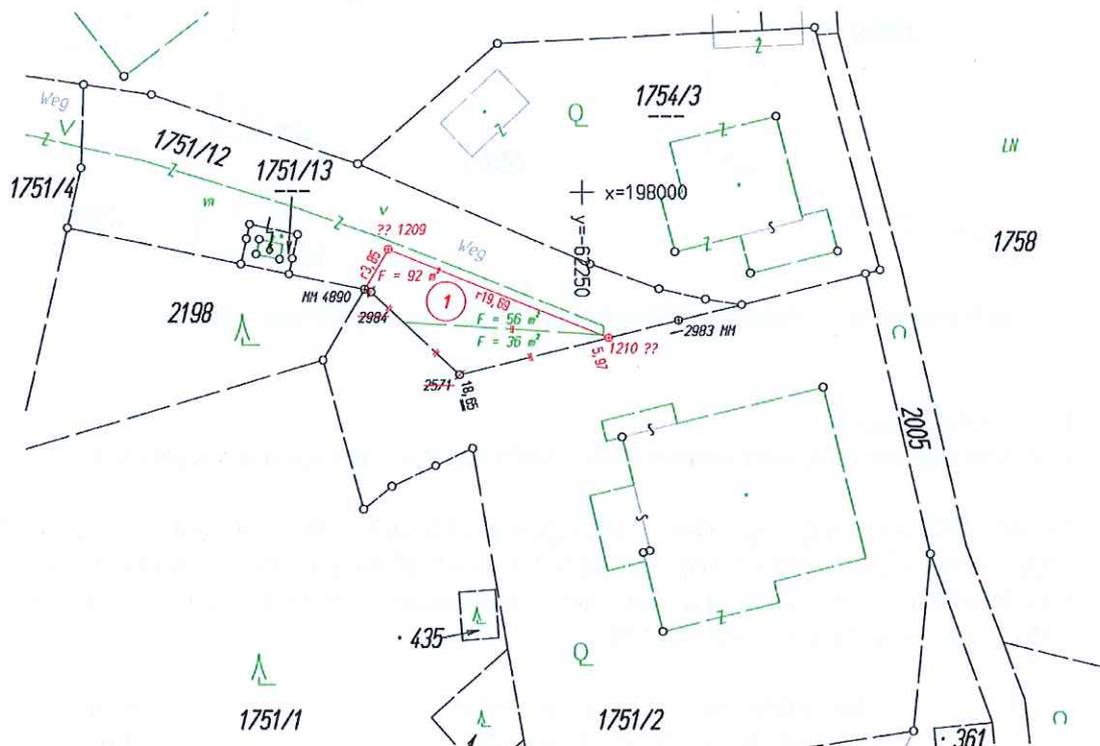
• [GR8400\_1542; 840-5/2018-0002]

### Tagesordnungspunkt 7

#### **Ansuchen um Grundkauf einer Teilfläche aus der Gemeindeparzelle 1751/12 KG Hopfgarten [Antragstellerin: Adéla Rajnišová]**

Mit Ansuchen vom 08.02.2018 hat Frau Adéla Rajnišová, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 21 um den Kauf einer Teilfläche von 92 m<sup>2</sup> aus nachstehender Gemeindeparzelle angesucht (siehe Abbildung unten):

Grundstücks-Nummer(n):	1751/12
Einlagezahl:	308 - KG 85101 Hopfgarten i.Def.
Flächenwidmung:	Freiland § 41 TROG 2016
Verwendungszweck:	Errichtung einer Stützmauer und Vergrößerung Parkplatz
Eintragene Dienstbarkeiten:	keine



Teilungsvorschlag DI Lukas Rohrer vom 08.02.2018 – GZ: 1199/2018(C)



**Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. spricht sich für den Verkauf einer Teilfläche von 92,00 m<sup>2</sup> aus der Gp. 1751/12 KG Hopfgarten in Einlagezahl 308 an Frau Adéla Rajnišová aus. Basis für das Rechtsgeschäft bildet der Teilungsvorschlag der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer.

Zwischen der Antragstellerin und der Gemeinde Hopfgarten i. Def. ist ein entsprechender Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Eckpunkte zu enthalten hat:

- a) Der Kaufpreis wird mit € 45,00 pro m<sup>2</sup> festgesetzt und ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig.
- b) Die Käuferin ist alleinige Auftraggeberin für die Vertragserrichtung.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat die Käuferin alleine zu tragen, die sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i. Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt die Käuferin auch die Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400\_1543; 840-3/2018-0001]

**Tagesordnungspunkt 8**

**Antrag um Freizeitwohnsitzwidmung (Antragsteller: Feldner Albert, Hof 10)**

Änderungen von Flächenwidmungsplänen werden seit November 2015 von der Gemeinde Hopfgarten nur mehr elektronisch über den elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP) des Landes Tirol abgewickelt. D.h., dass vor der Beschlussfassung im Gemeinderat ein schriftliches Ansuchen bei der Gemeinde einzureichen ist, um den Raumplaner für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen im Wege des eFWP beauftragen zu können.

Da Herr Feldner Albert kein schriftliches Ansuchen rechtzeitig eingebracht hat, wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Über die Freizeitwohnsitzwidmung wurde allgemein diskutiert und der Widmung von zwei Wohneinheiten grundsätzlich zugestimmt. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgt nach Vorliegen eines schriftlichen Ansuchens.

• [GR0310\_1544; 031-0/2018-0001]

**Tagesordnungspunkt 9**

**Beratung über die Installation einer Webcam**

Für die Herstellung/Installation einer Webcam im Bereich Ranigis/Fragge hat die E-Werkgenossenschaft folgendes Angebot (Angebot-Nr. 0017182 vom 21.12.2017) vorgelegt:

1)	Anschluss für Webcam herstellen	€	2.799,69
	Herstellung Internetanschluss	€	104,16
	Kamera inkl. Montage	€	2.780,00
	<b>Gesamtsumme Herstellung/Installation</b>	<b>€</b>	<b>5.683,85</b>
2)	Monatsgebühren <b>laufend</b> (Gebühr für Bildaufbereitung am Webserver, Hosting und Fernwartung sowie Gebühr Netzdienste Deferegental)	€	74,50



- Die LWL Faser vom E-Werk zum Verteiler Rohrbruchklappe wird von der E-Werkgenossenschaft kostenlos bereit gestellt.
- Nicht im Angebot enthalten sind die Grabungsarbeiten.
- Absprache und Vereinbarungen mit dem/den Grundeigentümer/n sind vom Betreiber der Webcam zu organisieren.

Die Webcam soll für Live-Bilder vom Dorfzentrum installiert werden. Laut Auskunft des Vorsitzenden könnten sich die oa. Kosten verringern, sollte sich ein anderer Standort mit kürzerer Verbindungsstrecke bzw. bereits vorhandener Kabelleitungen finden. Dafür würden sich die Standorte wie Eggerhöfe, Rasner oder Juner in Rajach anbieten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Installation einer Webcam und einer Kostenbeteiligung von max. 50% an der Herstellung und den laufenden Monatsgebühren grundsätzlich zu. Bürgermeister Franz Hopfgartner wird beauftragt, mit der E-Werkgenossenschaft und der Netzdienste Deferegggen regGmbH einen geeigneten Standort ausfindig zu machen und ein Finanzierungsmodell auszuarbeiten.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR7710\_1545; 771-50/2018]

### Tagesordnungspunkt 10

#### **Beratung über Abgeltung Mülldienst durch das Team der Lebenshilfe**

In Kooperation mit der Lebenshilfe Tirol, Werkstätte Matrei und Hopfgarten, ist ein zusätzliches Angebot zur Müllentsorgung in unserer Gemeinde möglich geworden. Seit 27. Juni 2017 ist der Recyclinghof Hopfgarten auch dienstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die Arbeiten werden von einem 3-köpfigen Team der Lebenshilfe Matrei und einem/r Betreuer/in zur vollsten Zufriedenheit erledigt. Der Vorsitzende schlägt vor, ihnen für die karitative Tätigkeit und als Wertschätzung für ihren Einsatz eine entsprechende Entschädigung zukommen zu lassen.

Beschlussfassung:

Auf Antrag von GV Johann Unterlercher beschließt der Gemeinderat, dem Team der Lebenshilfe Tirol, Werkstätte Matrei und Hopfgarten, für die Erbringung der wöchentlichen Arbeitsleistung beim Recyclinghof Hopfgarten (jeweils dienstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr) **ab Februar 2018** eine Entschädigung/Zuwendung in der Höhe von 100,00 Euro pro Monat zur Anweisung zu bringen.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR8520\_1546; 852-3/2018]

### Tagesordnungspunkt 11

#### **Beschlussfassung über die Festsetzung der Waldumlage 2018**

Der Gemeinderat beschließt, die Waldumlage nach den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 133/2017, für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:



Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage ist nach dem Verhältnis seines Anteiles an der Ertragswaldfläche in der Gemeinde ermittelt worden. Dabei wurde für den Wirtschaftswald ein Anteil von 50% des auf den Wirtschaftswald entfallenden Anteils an den Gesamtkosten und für den Schutzwald im Ertrag ein Anteil von 15% des auf den Schutzwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten berücksichtigt (§ 10, Abs. 6 Tiroler Waldordnung 2005). Waldumlagen mit einem Betrag unter € 2,00 werden nicht vorgeschrieben. Die errechnete Waldumlage beträgt € 9.988,59, die Vorschreibungssumme beträgt € 9.975,30 (die Differenz betrifft Berechnungen unter € 2,00).

Berechnung Hektarsatz:		Berechnung Waldumlage:	
Personalaufwand Forstaufsichtsorgane 2017:	55.262,46 €	Wirtschaftswald:	2.430,24
Gesamtfläche Wirtschaftswald (WW):	100,2575 ha	Schutzwald im Ertrag:	7.558,35
Gesamtfläche Schutzwald im Ertrag (SiE):	1.039,6679 ha	Zwischensumme:	9.988,59
Gesamtfläche Ertragswald:	1.139,9254 ha	Abzug § 10 Abs. 7:	0,00
Hektarsatz 2018:	48,48 €		
Hektarsatz WW – 50%	24,24 €	Waldumlage vorl. 2018:	9.988,59
Hektarsatz SiE – 15%	7,27 €	<b>Waldumlage 2018 – Endbetrag:</b>	<b>9.975,30</b>

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR1340\_1547; 134-9/2018]

### Tagesordnungspunkt 12

#### **Beschlussfassung über die Einhebung einer Waldumlage und Festlegung des Umlagesatzes mit 01.01.2018**

Mit LGBl. Nr. 133/2017 wurde die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in einem größeren Umfang novelliert und es erfolgte damit die Neukonzeption der Waldumlage:

§ 10 regelt die Umlage, welche die Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung durch die Gemeindewaldaufseher von den Waldeigentümern erheben können. Finanzverfassungsgesetzlich handelt es sich bei der Umlage um eine ausschließliche Gemeindeabgabe auf der Grundlage des sog. freien Beschlusssrechtes der Gemeinden nach § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Bisher wurde der den Gemeinden erwachsende Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher anteilig auf die Waldeigentümer umgelegt. Konkret wurden die **Bruttojahreslohnkosten**, die naturgemäß wesentlich vom Dienstalter des jeweiligen Gemeindewaldaufsehers abhängig sind, nach einem Aufteilungsschlüssel nach Waldkategorien **aufgeteilt** und in einem weiteren Schritt auf die Waldeigentümer entsprechend ihrem Anteil an der gesamten Waldfläche der betreffenden Kategorie **umgelegt**.

Künftig soll **die Umlage auf Grundlage von Hektarsätzen** bemessen werden, welche die Landesregierung durch Verordnung einheitlich festzulegen hat. Ausgehend davon hat die Gemeinde, wenn sie von der Ermächtigung zur Erhebung der Umlage Gebrauch machen will, den **Umlagesatz ebenfalls durch Verordnung festzulegen**, und zwar als für alle Waldkategorien einheitlichen Prozentsatz der Hektarsätze höchstens im Ausmaß von 100 %. Der sich aus diesem Prozentsatz ergebende Geldbetrag ist der Umlagebetrag. Die konkret vorzuschreibende Abgabe ist schließlich das Produkt aus dem Umlagebetrag und der Waldfläche in ha, jeweils bezogen auf die betreffende Waldkategorie.



Die Durchführungsverordnung Hektarsätze, LGBl. Nr. 16/2018, wurde am 26.01.2018 kundgemacht und trat rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft. Diese wird nachstehend angeführt:

**16. Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden**

Aufgrund des § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 133/2017, wird verordnet:

**§ 1  
Hektarsätze**

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- a)..... für Wirtschaftswald ..... 20,21 Euro;
- b)..... für Schutzwald im Ertrag ..... 10,11 Euro;
- c)..... für Teilwald im Ertrag ..... 15,16 Euro.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

\*\*\*\*\*

Aufgrund des Systemwechsels im Hinblick auf die Erhebung der Umlage durch die gegenständliche Novelle sind daher im Jahr 2018 zwei Verordnungen zu beschließen:

Aufgrund der Übergangsbestimmung in Art. II der Novelle LGBl. Nr. 133/2017 ist die Umlage im Jahr 2018 nach den bisher in Geltung stehenden Regelungen festzusetzen, d.h. es ist noch einmal eine Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage **bis zum 01. April 2018** zu beschließen und entsprechend kundzumachen (siehe Tagesordnungspunkt 11).

Darüber hinaus ist es erforderlich, den **Umlagesatz** durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien festzulegen. Aus der bereits genannten Übergangsbestimmung ergibt sich weiters, dass die Gemeinden, sofern sie bis Ende Mai 2019 die Umlage 2018 vorschreiben wollen, den Umlagesatz jedenfalls **mit 01. Jänner 2018 festlegen**. Da hier eine Rückwirkung gesetzlich explizit vorgesehen ist, ist die Rückwirkung der Verordnung auf 01. Jänner 2018, auch wenn ihre Erlassung erst zu einem späteren Zeitpunkt (jedenfalls erst nach Kundmachung der Durchführungsverordnung Hektarsätze) erfolgt, ausnahmsweise zulässig.

Beschlussfassung:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1  
Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Hopfgarten in Defereggen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Ver-



ordnung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten und nachstehend angeführten Hektarsätze fest.

Hektarsätze je Hektar Wald:

Pos.	Kategorie	Hektarsatz
a)	für Wirtschaftswald	20,21 Euro
b)	für Schutzwald im Ertrag	10,11 Euro
c)	für Teilwald im Ertrag	15,16 Euro

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR1340\_1548; 134-9/2018]

### Tagesordnungspunkt 13 Personalangelegenheiten

#### Anstellung Betriebsleiter Mühleggliff - Abschluss Dienstvertrag mit Wilfried Blasiker

Herr Blasiker Wilfried wird ab 01.01.2018 als Betriebsleiter beim Mühleggliff bei der Gemeinde Hopfgarten beschäftigt.

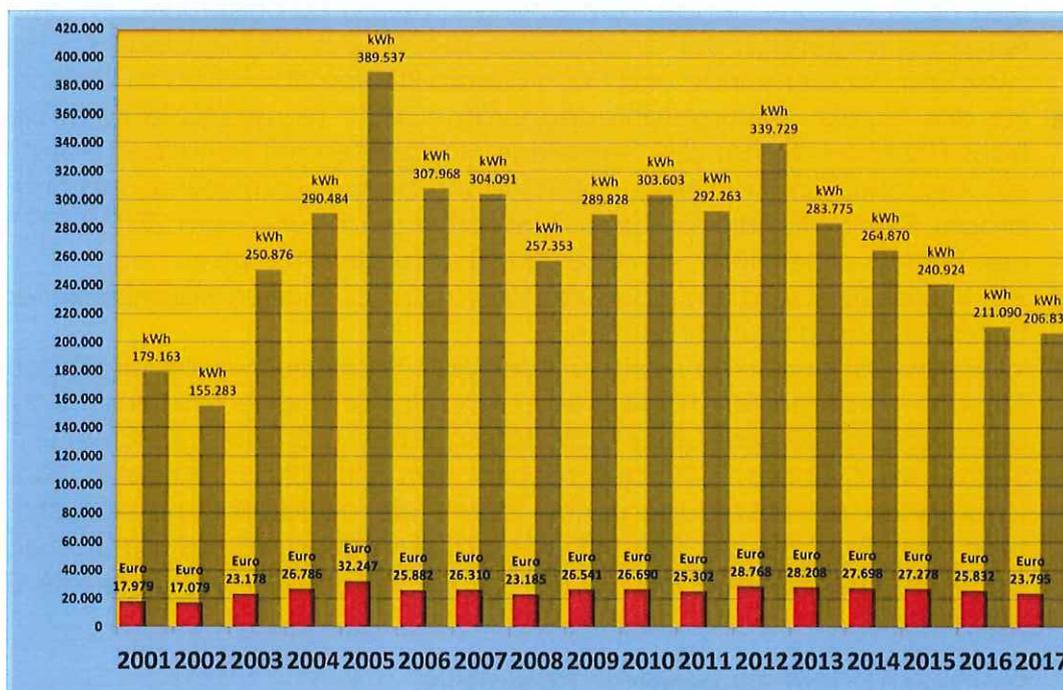
Über die Beratung und Beschlussfassung eines Dienstvertrages wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen

[GR0110\_1549; 011-9-92 PNr. 01185]

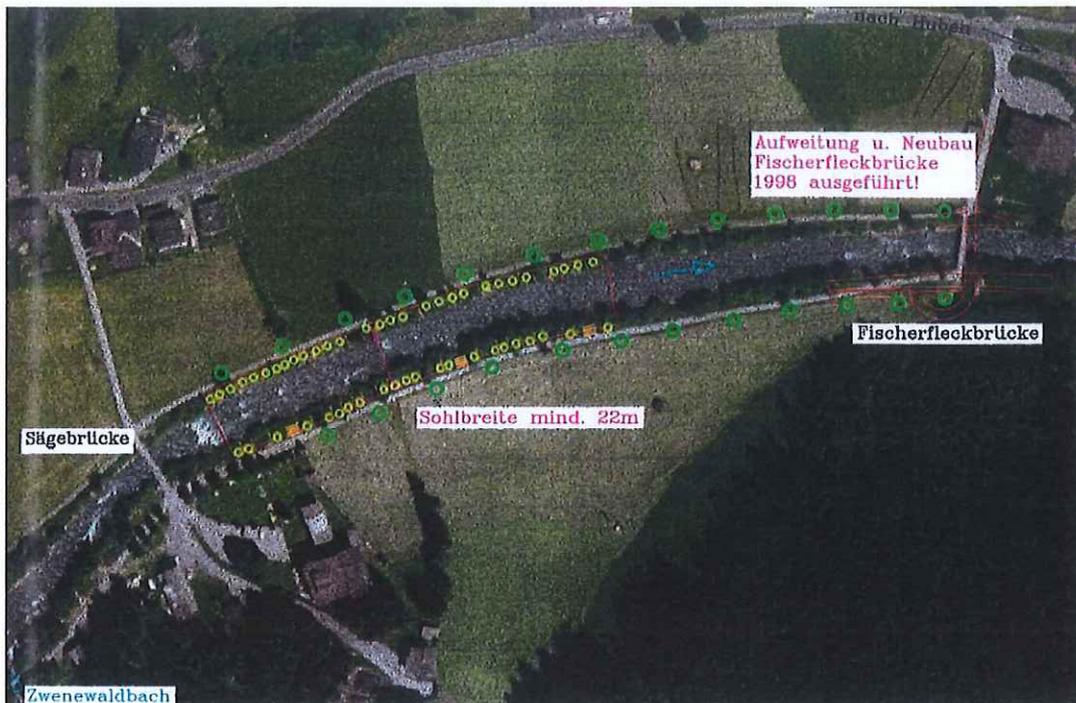
### Tagesordnungspunkt 14 Anfragen, Anträge und Allfälliges

#### ■ Übersicht Stromverbrauch 2001-2017





- Mit Schreiben vom 10.05.2017 hat die Einsatzstelle Lienz der Österreichischen Wasserrettung um die Unterstützung des Projektes Wasserrettung Osttirol NEU angesucht. Darüber wird in der nächsten Gemeinderatsitzung beraten.
- Im Maßnahmenkatalog des Gewässerbetreuungskonzeptes Schwarzach 1999 ist auch eine Aufweitungsmaßnahme im Bereich Hopfgarten-Stampferhube (von der Sägebrücke ca. 200 m talauswärts) vorgesehen. Aufgrund der Prioritäteneinstufung „niedrig“ wurde die so genannte Maßnahme 4 noch nicht ausgeführt. Mit Schreiben vom 19.01.2018 hat die Gemeinde Hopfgarten in Absprache mit DI Walter Hopfgartner beim Baubezirksamt Lienz einen Antrag zur Planung und Umsetzung der Maßnahme Nr. 4 gemäß Gewässerbetreuungskonzept Schwarzach 1999 angesucht.



- Für April/Mai 2018 ist die Projektverhandlung „Gehsteig Plan“ geplant. Zuvor werden noch entsprechende Vermessungsarbeiten durchgeführt, um die Grundbereinigung im Bereich der Grundstücke 1347/1 und 1351/2, beide KG Hopfgarten, zwischen der Gemeinde und Herrn Gerold Blaßnig abwickeln zu können.
- Für das Projekt „Naturgefahrenpanorama 360°“ (Aussichtsplattform beim Kulturhaus Hopfgarten) hat die Gemeinde Hopfgarten mit Schreiben vom 16.02.2018 ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung beim Tourismusverband Osttirol eingebracht. Das Nationalpark-Kuratorium hat in der Sitzung vom 27.11.2017 bereits einen Beitrag in der Höhe von € 50.000,00 dafür genehmigt.
- Ab 1. Mai 2018 wird ein absolutes Rauchverbot in allen Räumlichkeiten des Kulturhauses Hopfgarten eingeführt.
- Im Herbst 2017 hat Frau Maria Krause-Wildt, Sachbearbeiterin für Inklusion in Osttirol, den Kindergarten Hopfgarten besichtigt und eine Situationsanalyse erstellt und diese mit Bürgermeister Franz Hopfgartner und Kindergartenleiterin Gabriela Steiner im Oktober 2017 besprochen. Am 13.12.2017 wurde im Kindergarten Hopfgarten ein Lokalaugenschein durch die pädagogische Aufsicht durchgeführt. Das Ergebnis der Besichtigung hat die Abteilung Bildung im nachstehend angeführten Schreiben vom 20.12.2017 (GZ: IVa-8102/21-2017) an die Gemeinde übermittelt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hopfgartner,



am 13.12.2017 wurde im Kindergarten Hopfgarten ein Lokalausweis durch die pädagogische Aufsicht durchgeführt. Für das Kinderbetreuungsjahr 2018/19 werden voraussichtlich 22 Kinder aufgenommen. Zusätzlich hat noch ein weiteres Kind Bedarf an einem Betreuungsplatz. Zurzeit besuchen 18 Kinder den Kindergarten täglich. Der Gruppenraum ist sehr beengt. Für eine Überschreitung auf 22 Kinder ist der Raum zu klein, da 2,5 m<sup>2</sup> freie Bodenfläche nicht erfüllt werden können. Die Garderobe wird genutzt. Ein Ausweichraum ist vorhanden, jedoch wird dieser auch von Vereinen mitbenutzt. Der Wickelbereich ist in diesem Raum vorhanden, jedoch ohne Sichtschutz und Waschgelegenheit. Zudem darf auf § 12 Abs. 6 TKKG hingewiesen werden: Gebäude, Räume und Liegenschaften, die für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, dürfen außerhalb der Betriebszeiten für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt für Gruppenräume mit der Maßgabe, dass die Verwendung im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern stehen muss. Vor der Erteilung der Zustimmung zur Verwendung der Gruppenräume für andere Zwecke hat der Erhalter die zuständige Leitung (§ 30) zu hören. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten nicht in Katastrophenfällen.

Um eine Sicherstellung von optimalen Bildungsmöglichkeiten und der Chancengleichheit für alle Kinder und die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich gewährleisten zu können, ist eine Adaptierung und Anpassung der Räumlichkeiten des Kindergartens erforderlich. Hilfreich ist das Raum- und Funktionsprogramm auf der Basis des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes.

[https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/bildung/downloads/2017/KB\\_Allgemeines/Raum-\\_und\\_Funktionsprogramm\\_KG\\_neu.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bildung/bildung/downloads/2017/KB_Allgemeines/Raum-_und_Funktionsprogramm_KG_neu.pdf)

Ich stehe Ihnen gerne zur Verfügung, um eine adäquate Lösung zu finden und die Qualität Ihrer Kinderbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

Tisch, stühle, trophäen, urkunden

Für die Landesregierung  
gez. Julia Raich, BA

Bei einem Gespräch am 20.02.2018 im Gemeindeamt zwischen Frau Raich und Bürgermeister Franz Hopfgartner wurde vereinbart, den Gruppenraum im Obergeschoss „kinderfreundlich“ zu adaptieren und das nicht mehr erforderliche Inventar zu entfernen (Tisch, Stühle, Trophäen, Urkunden, udgl.). Grundsätzlich wird mittelfristig zu überlegen sein, ob der Frauensingrunde und dem Männerchor andere Proberäumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Ende: 21:30 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: